

Sozialgericht Magdeburg

S 15 AS 2184/14

Aktenzeichen

verkündet am 10. Juni 2016

gez. [REDACTED]
Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Eingegangen
24 Juni 2016
Rechtsanwalt Loewy

1. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
 2. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
 3. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
- gesetzlich vertreten durch:
1. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
 2. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Prozessbevollm. zu 1 – 3 : Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61 a,
38667 Bad Harzburg

– Kläger –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, vertreten durch
den Eigenbetriebsleiter,
Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Beklagter –

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung
vom **10. Juni 2016** durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht [REDACTED],
sowie den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] und die ehrenamtliche Richterin [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 15. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.
Juli 2014 sowie der Bescheid vom 11. März 2015 werden geändert.

Der Beklagte wird verurteilt, den Klägern auf die Nebenkostenabrechnung für das
Abrechnungsjahr 2013 weitere 514,35 € zu gewähren.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger zu zwei Dritteln zu tragen.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Übernahme einer Nachzahlung aus der Nebenkostenabrechnung für das Abrechnungsjahr 2013 in Höhe von noch 1014,56 €.

Die am 31. Juli 1961 geborene Klägerin zu 1 bezog in Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Ehemann, dem am 4. April 1962 geborenen Kläger zu 2, und ihrem am 22. März 2002 geborenen Sohn (Kläger zu 3) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) vom Beklagten. Mit Bescheid vom 30. Juni 2006 stellte das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt bei dem Kläger zu 3 einen Grad der Behinderung (GdB) um 80 sowie die Merkzeichen B, G und H fest. Die Kläger bewohnen eine 100 m² große Mietwohnung für die monatlich 550,00 € Miete (440,00 € Grundmiete, 30,00 € Vorauszahlung für die Betriebskosten und 80,00 € Vorauszahlung für die Heizkosten) zu zahlen waren. Ab 1. September 2013 erhöhte sich die Betriebskostenvorauszahlung auf 37,00 € und die Heizkostenvorauszahlung auf 140,00 € monatlich. Mit in der Wohnung lebt die am 17. Juni 2007 geborene Enkelin der Klägerin. Bereits mit Schreiben vom 18. September 2012 hatte der Beklagte die Klägerin darauf hingewiesen, dass für ihren 4-Personen-Haushalt Unterkunftskosten bis zu 391,85 € und Heizkosten bis zu 107,95 € monatlich angemessen seien. Mit Bescheid vom 5. März 2014 gewährte der Beklagte den Klägern Leistungen für die Zeit von April bis September 2014. Dabei berücksichtigte er die Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe, zog aber für die Enkelin einen Anteil von einem Viertel (119,25 € Kosten der Unterkunft; 35,00 € Heizkosten) ab. Am 5. Mai 2014 reichten die Kläger die Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2013 vom „28.04.2013“ (gemeint wohl: 28. April 2014) beim Beklagten ein. Danach ergab sich eine Nachzahlung von 1614,56 €. Wegen der Zusammensetzung dieses Betrages wird auf die Abrechnung vom 28. April 2014 (Blatt 104 bis 107 der Verwaltungsakte) Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 15. Mai 2014 gewährte der Beklagte den Klägern hierauf weitere Heizkosten von 190,80 €. Die darüber hinausgehende Nachzahlung sei nach seiner Richtlinie nicht angemessen. Dagegen legten die Kläger am 30. Mai 2014 Widerspruch mit der Begründung ein, dass die Richtlinie des Beklagten nicht auf einem schlüssigen

Konzept beruhe. Die Nebenkostennachzahlung sei vielmehr angemessen und deshalb zu übernehmen. Mit Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 2014 wies der Beklagte den Widerspruch erneut unter Hinweis darauf zurück, dass die weitergehende Nachzahlung nach seiner Richtlinie nicht angemessen sei sowie dass er die Klägerin mit Schreiben vom 18. September 2012 auf die maximal angemessenen Werte hingewiesen habe.

Dagegen haben die Kläger am 25. Juli 2014 Klage vor dem Sozialgericht Magdeburg erhoben, mit welcher sie zunächst die Gewährung von weiteren 1423,76 € beansprucht haben, weil die tatsächlichen Kosten angemessen seien. Insbesondere sei wegen der Behinderung des Klägers zu 3 von einem 5-Personenhaushalt auszugehen.

Mit Bescheid vom 11. März 2015 hat der Beklagte den Klägern auf die Nachzahlung weitere 409,20 € Betriebskosten gewährt.

Die Kläger beantragen nunmehr,
den Bescheid vom 15. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juli 2014 sowie den Bescheid vom 11. März 2015 zu ändern und den Beklagten zu verurteilen, den Klägern auf die Betriebs- und Heizkostenabrechnung für das Abrechnungsjahr 2013 weitere 1.014,56 € zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er verweist auf die in den angefochtenen Bescheiden gegebene Begründung.

In der mündlichen Verhandlung hat die Kammer den Beklagten aufgefordert, das seiner Richtlinie zu Grunde liegende Konzept dahingehend umzustellen, dass nur Wohnungen aus dem Wohnort der Kläger Blankenburg Berücksichtigung finden. Das hat der Beklagte abgelehnt, weil er weiterhin der Auffassung ist, dass der gesamte Landkreis Harz den maßgeblichen Vergleichsraum bilde.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Bescheid vom 15. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juli 2014 sowie der Bescheid vom 11. März 2015 sind teilweise rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten.

Die Kläger haben Anspruch auf die Gewährung von weiteren 514,35 € auf die Nebenkostenabrechnung für das Abrechnungsjahr 2013.

Die Kläger 1 und 2 erfüllen zunächst die Leistungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Sie haben das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze noch nicht erreicht, sind erwerbsfähig, hilfebedürftig und haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Sie haben dementsprechend gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Ihr Sohn, der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebt, hat nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II Anspruch auf Sozialgeld. Die Leistungen umfassen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II jeweils unter anderem den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Danach haben die Kläger Anspruch auf Übernahme der Nachzahlung in Höhe von weiteren 514,35 €, weil die Nachzahlung in dieser Höhe angemessen ist.

Für die Angemessenheit der Kosten einer Mietwohnung kommt es auf die anerkannte Wohnraumgröße für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau und die Aufwendungen für eine Wohnung dieser Größe im unteren Wohnstandard an (BSG, Urteil vom 15. April 2008 – B 14/7b AS 34/06 R, zitiert nach juris Rn. 36). Angemessen sind danach Aufwendungen für eine Wohnung nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 – B 4 AS 30/08 R, zitiert nach juris Rn. 14).

Zur Bestimmung der Angemessenheit der Wohnungsgröße ist auf die Ausführungsbestimmungen der Länder zu § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung

(WoFG) zurückzugreifen (BSG, Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R, zitiert nach juris Rn. 19; zustimmend BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 – B 4 AS 30/08 R, zitiert nach juris Rn. 18). Als entsprechende Ausführungsbestimmung für das Land Sachsen-Anhalt ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mietwohnungsneubaus in Sachsen-Anhalt 1995 (Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 1995, Seite 1133) zugrunde zu legen (BSG, Urteil vom 14. Februar 2013 – B 14 AS 61/12 R, zitiert nach juris Rn. 21). Nach Nr. 2.1 Buchst. c) dieser Richtlinie ist für einen 3-Personen-Haushalt eine Wohnfläche bis zu 70 m² angemessen.

In einem zweiten Schritt ist der räumliche Vergleichsmaßstab zu bestimmen, innerhalb dessen das durchschnittliche Mietpreisniveau der Wohnungen ermittelt wird, wobei im Grundsatz der Wohnort des Leistungsberechtigten maßgeblich ist (BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 – B 4 AS 30/08 R, zitiert nach juris Rn. 20). Der maßgebliche Vergleichsraum muss aufgrund seiner räumlichen Nähe, seiner Infrastruktur, insbesondere seiner verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden (BSG, Urteil vom 26. Mai 2011 – B 14 AS 132/10 R, Rn. 25; Urteil vom 19. Oktober 2010 – B 14 AS 2/10 R, Rn. 18).

Schließlich ist zu ermitteln, wie viel für eine nach Größe und Standard abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung auf dem maßgeblichen Wohnungsmarkt aufzuwenden ist (BSG, a. a. O., Rn. 24). Dieser Mietpreis darf nach Maßgabe einer Produkttheorie ermittelt werden, d. h. durch Multiplikation der angemessenen Wohnfläche mit dem als angemessen angesehenen Quadratmeterpreis. Ziel der Ermittlungen, die zunächst vom Grundsicherungsträger durchzuführen sind, ist es also, einen Quadratmeterpreis für Wohnungen einfachen Standards zu ermitteln, um diesen nach Maßgabe der Produkttheorie mit der dem Hilfeempfänger zustehenden Quadratmeterzahl zu multiplizieren und so die angemessene Miete feststellen zu können (BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R, zitiert nach juris Rn. 17). Der Grundsicherungsträger darf aber nicht nach Belieben einen seiner Meinung nach angemessenen Quadratmeterpreis zugrunde legen. Vielmehr muss die Ermittlung der regionalen Angemessenheitsgrenze auf der Grundlage eines überprüfbaren „schlüssigen Konzepts“ erfolgen (BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R, zitiert nach juris Rn. 18). Das schlüssige Konzept soll die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden (BSG, a. a. O.).

Dem genügt das von der Firma Analyse & Konzepte für den Beklagten erstellte Konzept schon deshalb nicht, weil der maßgebliche Vergleichsraum falsch bestimmt ist. Zur Schlüssigkeit des Konzepts gehört es nämlich auch, dass die Datenerhebung ausschließlich in dem genau eingegrenzten und über den gesamten Vergleichsraum erfolgt ist (BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R, zitiert nach juris Rn. 19).

Das Konzept, das der Kammer außerhalb des vorliegenden Verfahrens vorliegt, weil es vom Beklagten verfahrensübergreifend für alle Verfahren einmal übersendet wurde, teilt den Landkreis Harz in fünf Wohnungsmarkttypen ein und bestimmt sodann die Angemessenheit ausschließlich unter Berücksichtigung von Wohnungen des jeweiligen Typs. Die Kammer kann offen lassen, ob damit nicht bereits der maßgebliche Vergleichsraum gebildet wird. Denn selbst wenn die Kammer zu Gunsten des Beklagten davon ausgeht, dass der gesamte Landkreis Harz den maßgeblichen Vergleichsraum bilden soll, überzeugt dies die Kammer nicht.

Maßgeblicher Vergleichsraum ist im vorliegenden Fall vielmehr der Wohnort der Kläger Blankenburg.

Als örtlicher Vergleichsraum ist in erster Linie der Wohnort des Leistungsberechtigten maßgebend (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 – B 4 AS 87/12 R, Rn. 22). Bei besonders kleinen Gemeinden, etwa im ländlichen Raum, die über keinen repräsentativen Wohnungsmarkt verfügen, kann es geboten sein, größere Gebiete als Vergleichsmaßstab zusammenzufassen (BSG, a. a. O.). Entscheidend ist es, für die repräsentative Bestimmung des Mietpreisniveaus ausreichend große Räume der Wohnbebauung zu beschreiben, die aufgrund ihrer räumlichen Nähe zueinander, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden (BSG, a. a. O.).

Danach sieht die Kammer keine Veranlassung, den maßgeblichen Vergleichsraum größer als den Wohnort Blankenburg zu fassen. Blankenburg hat mehr als 20.000 Einwohner und stellt damit einen ausreichend großen Raum dar, um eine repräsentative Bestimmung des Mietpreisniveaus zu ermöglichen. Es handelt sich nicht um eine besonders kleine Gemeinde, die es erforderlich macht, Blankenburg mit weiteren Gebieten als Vergleichsraum zusammenzufassen. Allein der Umstand, dass es im

Landkreis Harz kleine Gemeinden gibt, die über keinen ausreichend repräsentativen Wohnungsmarkt verfügen, führt nicht dazu, dass der gesamte Landkreis Harz als ein Vergleichsraum anzusehen ist. Vielmehr wird im Falle dieser kleinen Gemeinden zu prüfen sein, wie ein ausreichend großer Raum, beispielsweise durch Zusammenfassung mehrerer dieser kleinen Gemeinden, gebildet werden kann. Darauf kommt es indes vorliegend nicht an.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des LSG Hessen vom 15. Februar 2013 – L 7 AS 78/12 und weiteren sozialgerichtlichen Entscheidungen zu anderen Landkreisen. Denn der Landkreis Harz unterscheidet sich von anderen Landkreisen, die in sozialgerichtlichen Entscheidungen bereits als ein Vergleichsraum angesehen worden sind, dadurch, dass er sowohl mit einer Fläche von 2104 km² deutlich größer ist als auch die 3 größten Städte erheblich höhere Einwohnerzahlen aufweisen: Halberstadt mit ca. 40.000 Einwohnern, Wernigerode mit mehr als 33.000 Einwohnern und Quedlinburg mit mehr als 25.000 Einwohnern. Hinzu kommen mit Blankenburg noch eine Stadt mit mehr als 20.000 Einwohnern und sodann 3 Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern: Thale, Osterwieck und Oberharz am Brocken.

Alle diese Städte zu einem Vergleichsraum zusammenzufassen würde aus Sicht der Kammer keinen homogenen Lebens- und Wohnbereich mehr darstellen. Dagegen spricht auch, dass der Landkreis Harz 2007 aus drei ehemals selbstständigen Landkreisen, Halberstadt, Wernigerode und Quedlinburg zusammengefasst worden ist. Deutliches Zeichen für die Eigenständigkeit von Halberstadt, Wernigerode und Quedlinburg ist letztlich, dass vom Träger des öffentlichen Personennahverkehrs in diesen Städten ein eigener Stadtverkehr eingerichtet worden ist, in Wernigerode sogar mit mehreren Buslinien und in Halberstadt noch zusätzlich mit mehreren Straßenbahnlinien.

Nachdem das Konzept des Beklagten unschlüssig ist, greift die Kammer zur Ermittlung des maximal angemessenen Mietpreises auf die Tabelle zu § 12 WoGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2008 (Bundesgesetzblatt I Seite 1856, WoGG) zurück. Der Rückgriff auf diese Tabellenwerte ist zwar nach der Rechtsprechung des BSG erst zulässig, wenn das Gericht zuvor erfolglos den Versuch unternommen hat, die insoweit unzulänglichen Feststellungen der Verwaltung mit deren Unterstützung nachzubessern (BSG, Urteil vom 20. August 2009 – B 14 AS 65/08 R, zitiert nach juris Rn. 21). Dem ist die Kammer jedoch nachgekommen, indem sie den

Beklagten aufgefordert hat, das Konzept dahingehend umzustellen, dass lediglich Wohnungen aus Blankenburg Berücksichtigung finden. Das hat der Beklagte indes abgelehnt. Durch die Weigerung des Beklagten sieht die Kammer keine Möglichkeit, das Konzept entsprechend nachzubessern. Die Kammer verfügt selbst nicht über die Daten und könnte diese auch nicht entsprechend aufbereiten.

Nach § 12 Abs. 1 WoGG sind in der Mietenstufe II, in die Blankenburg nach der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung eingestuft ist, bei 3 Haushaltsmitgliedern 451,00 € für Grundmiete und kalte Betriebskosten zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Angemessenheit der Unterkunftskosten bleibt die Enkelin außer Betracht. Denn die Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße richtet sich auch dann nicht nach der Zahl der Bewohner, sondern allein nach der Zahl der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, wenn alle Bewohner einer Familie angehören (BSG, Urteil vom 18. Februar 2010 - B 14 AS 73/08 R, Leitsatz nach juris und Rn. 23). Auf den Grenzwert nach § 12 Abs. 1 WoGG ist aber zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten noch ein Sicherheitszuschlag von 10 % vorzunehmen (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 – B 4 AS 87/12 R, zitiert nach juris Rn. 27 f.). Damit ergibt sich ein maximal angemessener Wert von $(451,00 \text{ €} + 45,10 \text{ €} =) 496,10 \text{ €}$ monatlich bzw. 5953,20 € für das gesamte Jahr 2013.

Die tatsächlichen Betriebskosten für die Wohnung haben ausweislich der Abrechnung 868,43 € für Wasser und 572,04 € für die übrigen Nebenkosten, insgesamt also 1440,47 €, betragen. Zu beachten ist, dass die Kläger hiervon lediglich drei Viertel beanspruchen können. Denn wenn eine Unterkunft gemeinsam genutzt wird, sind die Kosten hierfür unabhängig von Alter oder Nutzungsintensität anteilig pro Kopf aufzuteilen, auch dann, wenn die Wohnung gemeinsam mit Personen genutzt wird, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören (Luik, in: Eicher, SGB II, 3. Auflage 2013, § 22 Rn. 69 mit weiteren Nachweisen). Damit entfällt auf die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Enkelin ein Viertel der Kosten. Die tatsächlichen Kosten der Kläger für die Betriebskosten aus der Nebenkostenabrechnung belaufen sich damit auf $(1440,47 \text{ €}/4 \times 3 =) 1080,35 \text{ €}$. Hinzu kommen für die Grundmiete $(440,00 \text{ €} \times 12 \text{ Monate}/4 \times 3 =) 3960,00 \text{ €}$. Damit betragen die gesamten Kosten der Unterkunft $(3960,00 \text{ €} + 1080,35 \text{ €} =) 5040,35 \text{ €}$. Diese überschreiten 5953,20 € nicht und sind damit angemessen.

Gewährt hatte der Beklagte den Klägern im Jahr 2013 jeweils drei Viertel der Grundmiete von 440,00 € monatlich und der Betriebskosten von 30,00 € monatlich bis August

2013 und 37,00 € monatlich ab September 2013. Das ergibt für die Betriebskosten einen Gesamtbetrag von $(30,00 \text{ €} \times 8 \text{ Monate} + 37,00 \text{ €} \times 4 \text{ Monate}) = 388,00 \text{ €}$ bei 4 Personen bzw. 291,00 € für die Kläger. Zusammen mit der gewährten Grundmiete von 3960,00 € errechnen sich folglich 4251,00 €. Da die tatsächlichen Kosten 5040,35 € betragen haben, ergibt sich für die Kläger noch ein weiterer Anspruch von 789,35 €. Davon hat der Beklagte mit dem Bescheid vom 11. März 2015 bereits 409,20 € gewährt, so dass 380,15 € als Anspruch verbleiben.

Hinsichtlich der Heizkosten ist das Konzept nach dem Gesagten ebenfalls nicht schlüssig. Heizkosten sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen vielmehr lediglich dann nicht erstattungsfähig, wenn sie bei sachgerechter und wirtschaftlicher Beheizung als der Höhe nach nicht erforderlich erscheinen (BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 70/08 R, zitiert nach juris Rn. 19). Das setzt eine konkrete Prüfung im Einzelfall voraus (BSG, a. a. O.). Eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen ist vom Grundsicherungsträger nicht zu finanzieren (BSG, Urteil vom 2. Juli 2009 – B 14 AS 36/08 R, zitiert nach juris Rn. 21). Anhaltspunkte dafür, dass die Heizkosten unangemessen hoch sind, können sich insbesondere daraus ergeben, dass die tatsächlich anfallenden Kosten die durchschnittlich aufgewandten Kosten aller Verbraucher für eine Wohnung der den abstrakten Angemessenheitskriterien entsprechenden Größe signifikant überschreiten (BSG, a. a. O.). Zur Bestimmung eines solchen Grenzwertes ist es für den Regelfall einer mit Öl, Erdgas oder Fernwärme beheizten Wohnung möglich, den von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellten und durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten "Bundesweiten Heizspiegel" (abrufbar unter www.heizspiegel.de) heranzuziehen (BSG, a. a. O.). Als Maximalwert für die Angemessenheit der Heizkosten sind dann die nach dem Bundesweiten Heizspiegel als zu hoch angesehenen Werte (rechte Spalte) zugrunde zu legen und mit dem Wert zu multiplizieren, der sich für den Haushalt des Leistungsberechtigten als abstrakt angemessene Wohnfläche nach den Ausführungsbestimmungen der Länder zu § 10 Abs. 1 WoFG ergibt (BSG, a. a. O., Rn. 22). Soweit die konkret geltend gemachten tatsächlichen Heizkosten den auf dieser Datengrundlage zu ermittelnden Grenzwert überschreiten, besteht Anlass für die Annahme, dass diese Kosten auch unangemessen hoch im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind (BSG, a. a. O., Rn. 23). Es obliegt in solchen Fällen dann dem Leistungsberechtigten, konkret vorzubringen, warum seine Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen, im jeweiligen Einzelfall aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind (BSG, a. a. O.).

Der Nebenkostenabrechnung ist zu entnehmen, dass die Wohnung der Kläger mit Erdgas beheizt wird und von der Heizungsanlage eine gesamte Wohnfläche von 1019,76 m² versorgt wird.

Aus dem Bundesweiten Heizspiegel 2014 mit den Vergleichswerten für das Abrechnungsjahr 2013 ergibt sich bei dem Heizmedium Erdgas und einer Fläche von mehr als 1000 m² ein maximal angemessener Wert von 17,50 € pro Quadratmeter und Jahr. Multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche von 70 m² errechnet sich daraus ein maximal angemessener Betrag von (17,50 € × 70 m² =) 1225,00 € für das gesamte Jahr 2013.

Die maximal angemessene Wohnfläche ist dabei nicht wegen der Behinderung des Klägers zu 3 zu erhöhen (siehe BSG, Urteil vom 16. April 2013 - B 14 AS 28/12 R, Rn. 29 sowie Urteil vom 22. August 2012 - B 14 AS 13/12 R, Rn. 19 ff.). Denn Bedarfslagen, die auf personenbezogenen Umständen gründen, sind nicht statisch, sondern können sich je nach Einzelfall unterschiedlich darstellen und Veränderungen unterliegen (BSG, Urteil vom 22. August 2012 - B 14 AS 13/12 R, Rn. 20). Dem kann bei der konkreten Angemessenheitsprüfung sachgerecht Rechnung getragen werden (BSG, a. a. O.). Bei der Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnfläche sind persönliche Lebensumstände des Hilfebedürftigen, auch wenn sie für bestimmte Personengruppen typisch sein mögen, dagegen nicht einzubeziehen (BSG, a. a. O.).

Die tatsächlichen Heizkosten haben ausweislich der Abrechnung 1824,09 € betragen bzw. umgelegt auf die drei Kläger 1368,07 € und sind damit nach dem Bundesweiten Heizspiegel nicht angemessen. Gründe warum diese gleichwohl noch angemessen sein könnten, sind weder von den Klägern dargelegt worden noch sonst ersichtlich.

Die Übernahme der tatsächlichen Heizkosten können die Kläger auch nicht nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II beanspruchen. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie danach als Bedarf zwar so lange anzuerkennen, wie es der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate. Die Möglichkeit der Kostensenkung setzt voraus, dass die Behörde die Leistungsempfänger über die aus ihrer Sicht maximal angemessenen

Aufwendungen informiert (Luik, a. a. O., Rn. 120 mit weiteren Nachweisen). Dem ist der Beklagte vorliegend bereits mit dem Schreiben vom 18. September 2012 und dem darin genannten Betrag für die Heizkosten von maximal 107,95 € bei 4 Personen nachgekommen. Damit war es den Klägern während des gesamten Abrechnungsjahres 2013 möglich, ihr Heizverhalten danach auszurichten. Dass der im Schreiben vom 18. September 2012 angegebene Wert unzutreffend war, steht dem nicht entgegen, denn die Warnfunktion des Informationsschreibens (dazu BSG, Urteil vom 27. Februar 2008 – B 14/7b AS 70/06 R, zitiert nach juris Rn. 13) wurde damit erfüllt. Die Frage, ob der von der Behörde angegebene Wert tatsächlich angemessen ist, ist vielmehr bei der Prüfung der Angemessenheit nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu berücksichtigen (BSG, a. a. O., Rn. 15).

Damit hat der Beklagte die Heizkostennachforderung bis zu einem maximal angemessenen Betrag von 1225,00 € zu übernehmen. Berücksichtigt hat der Beklagte bei der Leistungsbewilligung im Jahr 2013 ($8 \times 80,00 \text{ €} + 4 \times 140,00 \text{ €} =$) 1200,00 € für alle vier Bewohner bzw. 900,00 € für die drei Kläger. Damit ergibt sich ein weiterer Anspruch von ($1225,00 \text{ €} - 900,00 \text{ €} =$) 325,00 €. Hiervon hat der Beklagte mit dem Bescheid vom 15. Mai 2014 bereits 190,80 € gewährt, so dass noch weitere 134,20 € zu übernehmen sind.

Zusammen mit der Nachzahlung für die Betriebskosten von 380,15 € errechnen sich weitere 514,35 €. Entsprechend war der Beklagte zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache. Die Kläger haben mit der Klage ursprünglich 1423,76 € geltend gemacht und obsiegen inklusive des Teilanerkenntnisses des Beklagten mit dem Bescheid vom 11. März 2015 in Höhe von insgesamt ($514,35 \text{ €} + 409,20 \text{ €} =$) 923,55 €. Das entspricht einem Obsiegen von knapp zwei Dritteln. Die Kammer hält es für billig, dem Beklagten auch die Kosten der Kläger in Höhe des Anteils seines Teilanerkenntnisses aufzuerlegen. Denn es hat sich nicht um ein sofortiges Anerkenntnis nach dem Rechtsgedanken von § 93 der Zivilprozessordnung (ZPO) gehandelt (dazu Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage 2014, § 193 Rn. 12b). Auch ist während des Rechtsstreits keine Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten (dazu Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a. a. O., Rn. 12c).

Die Berufung bedarf gemäß § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG der Zulassung, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes weder für die Kläger noch für den Beklagten 750,00 € übersteigt. Der Beklagte ist mit 514,35 € unterlegen. Die Kläger haben zuletzt noch die Gewährung von weiteren 1014,56 € beansprucht und unterliegen damit in Höhe von (1014,56 € - 514,35 € =) 500,21 €.

Die Kammer hat die Berufung aber gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen, weil sie der Sache grundsätzliche Bedeutung beimisst. Ungeklärt ist die Frage, ob die vorliegend vom Beklagten vorgenommene Aufteilung des maßgeblichen Vergleichsraums nach Wohnungsmarkttypen zulässig ist.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
- Geschäftsstelle -
Thüringer Straße 16
06112 Halle

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die Berufung kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Berufung schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten

Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez. [REDACTED]
Richter am Sozialgericht

